

A person wearing a high-visibility red and black uniform is walking away from the camera through a glass door. The person is carrying a white bag. The background shows the interior of a train carriage with blue and red seats. The text "Notfallversorgung" is overlaid in large black font, and "Positionen auf das Konzept des BMG" is overlaid in smaller black font below it.

Notfallversorgung

Positionen auf das Konzept des BMG

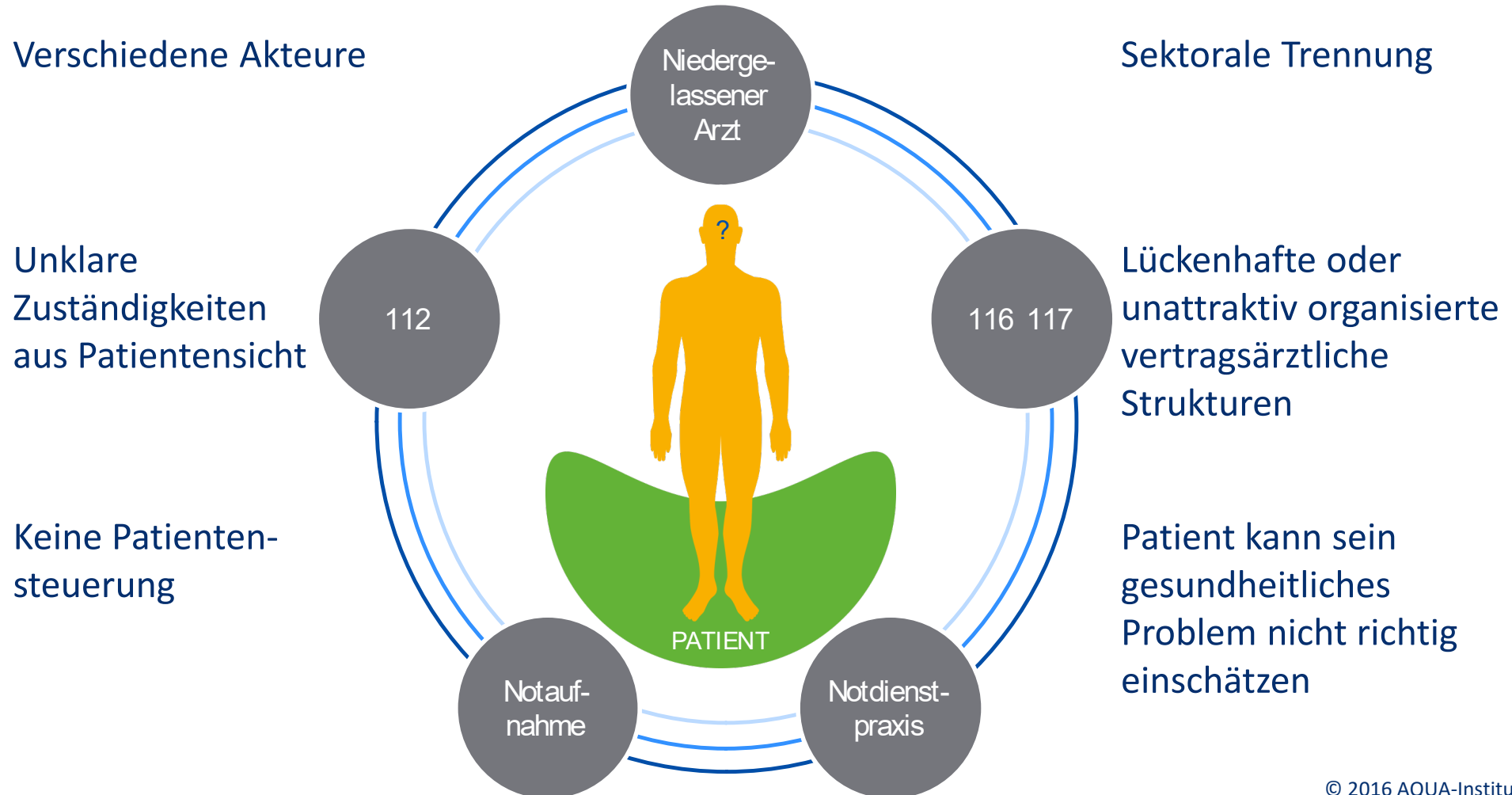
Dr. Andreas Meusch
CCG Ringvorlesung am 4. 11. 2020

Versorgungssituation

- ca. 20-25 Millionen Patienten (Fälle) im Jahr in Notaufnahmen der Krankenhäuser
 - davon ca. 10 Millionen ambulant (Tendenz steigend)
 - Anteil der „Selbstvorsteller“: 37 % (DGINA-Befragung), teilweise deutlich höher
 - Verschiedene Autoren schätzen, dass zwischen 1/3 und 2/3 der Patienten im vertragsärztlichen Bereich behandelt werden könnten
- ca. 8,3 Millionen Patienten (Fälle) im organisierten Notdienst der Vertragsärzte (Stand 2012, Tendenz fallend)

Hinweis: Datenlage schwierig, unterschiedliche Angaben in verschiedenen Studien

Schwachstellen in der ambulanten Notfallversorgung



Problembeschreibung

„**Mehr als die Hälfte** der Patienten **fällt** aufgrund ihrer niedrigen subjektiven Behandlungsdringlichkeit **nicht unter die Definition eines medizinischen Notfalls**. Die Gründe, eine Notaufnahme zu besuchen, sind vielfältig und können neben der Dringlichkeit des Gesundheitsproblems auch in wahrgenommenen strukturellen Gegebenheiten und individuellen Patientenpräferenzen liegen“.

Scherer, M. et al.: Patienten in Notfallambulanzen

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/193509/Patienten-in-Notfallambulanzen>

Referentenentwurf zur Reform der Notfallversorgung

- Gemeinsames Notfalleitsystem (GNL)
- Rettungsdienst als Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung
- Integrierte Notfallzentren (INZ)
- Neuordnung Planungen auf Landesebene
- Rahmen- und Qualitätsvorgaben durch G-BA

Stand: 8. Januar 2020;

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/Referentenentwurf_zur_Reform_der_Notfallversorgung.pdf

BMG legt Konzept auf Eis

Reform der Notfallversorgung

Die bestmögliche Versorgung von medizinischen Notfällen ist ein wichtiges Ziel für Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Aktuell stellt die Corona-Epidemie das Gesundheitswesen und alle Beteiligten in Bund und Ländern vor große Herausforderungen. Deshalb werden wir uns mit einer umfangreichen Strukturreform der Notfallversorgung mehr Zeit lassen.

5. Oktober 2020

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/notfallversorgung.html>

Gemeinsames Notfalleitsystem (GNL)

§ 133b SGB V*

- Rettungsleitstelle und KV-Notfallnummer werden technisch und organisatorisch verbunden
- standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren (Abs. 3 Satz 5)
- Finanzierung über Fallpauschale
- digitale Unterstützung für Hilfesuchende

* Gesetzentwurf

Rettungsdienst als Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 11 Abs. 1 SGB V*)

- Differenzierung Notfalleistung - Transportleistung mit differenzierten Vergütungspauschalen (§ 60 SGB V*)
- Entscheidung durch GNL gilt als Verordnung
- Regelungen zum Datenaustausch
- Regelungen zu telemedizinischer Unterstützung

Integrierte Notfallzentren (INZ)

§§ 75, 120 und 123 SGB V*

- 24/7 notdienstliche Versorgung
- Gemeinsame Einrichtung von Krankenhaus und KV
- Sicherstellungsauftrag und fachliche Leitung durch KV
- Informationsaustausch mit Landesapothekerkammern
- Vergütung: Grundpauschale plus Fallpauschale außerhalb der Gesamtvergütung
- Vergütungsabschlag (50%) bei Notfallbehandlung ohne INZ
- Informationspflicht der Krankenkassen über nächstgelegenes INZ

Neuordnung Planungen auf Landesebene

- Festlegung der Standorte an Krankenhäusern im Rahmen G-BA Vorgaben
- Entscheidung im erweiterten Landesausschuss (§ 90 Abs. 4a SGB V*)
 - 1 Vorsitzender, 2 Unparteiische, je 9 Vertreter von GKV, KV, KH
 - Land hat Antragsrecht, nimmt beratend Teil und hat bei Nichteinigung Recht auf Ersatzvornahme

Rahmen- und Qualitätsvorgaben durch G-BA

- verbindliche Vorgaben zu
 - Erreichbarkeit
 - Berücksichtigung besonderer Patientengruppen (z.B. Kinder, psych. Kranke)
 - Bevölkerungsdichte
 - Ausnahmen
- Qualitätsvorgaben
 - räumlich, personell, apparativ
 - Versorgungsumfang
 - Ersteinschätzungsverfahren

Zusatzkosten GKV für Infrastruktur

einmalig:

- Anschubfinanzierung Software: 25 Mio Euro
- Anschluss an Telematikinfrastruktur: 3,5 Mio Euro

laufend: 1,4 Mio Euro

Geplante Regelung nach dem GWeG

Gesundheitsweiterentwicklungsgesetz (GWeG)

Stand: 15. 10. 2020, nicht ressortabgestimmt; 19. 11. 2020 Verbändeanhörung; 16. 12. 2020 Kabinettsbeschluss

Art. 1 Nr. 29: Änderung § 120 SGB V:

Ersteinschätzung vor ambulanter Notfallbehandlung im Krankenhaus

- Einführung eines einheitlichen Ersteinschätzungsverfahrens für die ambulante Notfallbehandlung im Krankenhaus
- Anwendung des einheitlichen Ersteinschätzungsverfahrens als Abrechnungsvoraussetzung für ambulante Notfallbehandlung im Krankenhaus
- Klarstellung, dass ambulante Notfalleleistungen von Krankenhäusern und Nichtvertragsärzten aus der Gesamtvergütung zu vergüten sind (so bislang schon Rechtsprechung BSG)

Nächste Ringvorlesung: 11. 11. 2020

11. November

Mi, 17:00 bis 19:00 Uh

Krankenhäuser im Umbruch: Hat das DRG-System eine Zukunft? - Impulsvorträge und Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Reinhard Busse TU Berlin

Prof. Heinz Lohmann (Gesundheitsunternehmer) LOHMANN konzept

Dr. Claudia Brase (Geschäftsführerin) Hamburgische Krankenhausgesellschaft

Moderation: Dr. Andreas Meusch